

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS806

ALLGEMEINER RECHTSSCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER OHNE VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

1. Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:
 - 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19 Pkt. 1.1. und 1.2.).
 - 1.2. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (gem. Art. 10 Pkt 1.1. und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.2.). Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche sowie für Disziplinarverfahren (Art. 20 Pkt. 2.2.).
 - 1.3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gem. Art. 21 Pkt. 1.1. und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.2.).
 - 1.4. Beratungs-Rechtsschutz (Art. 22 Pkt. 1.1.).
 - 1.5. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Art. 23 Pkt. 1.1.).
 - 1.6. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24) für einen Versicherten als Eigentümer oder Mieter eines im Antrag näher bezeichneten, ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Einfamilienhauses oder einer solchen Wohnung.
 - 1.7. Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Art. 25).
2. Mitversichert sind auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).
3. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.